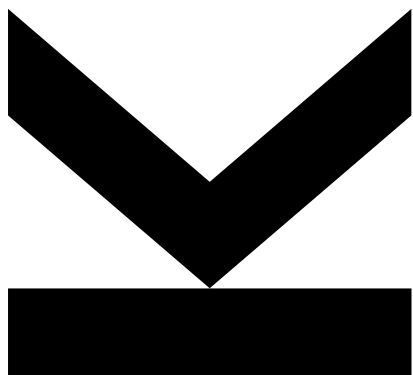


Medienfreiheit Online



MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ranjana Andrea Achleitner
Institut für Europarecht
Johannes Kepler Universität Linz

Agenda

I. Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen: Das Medienprivileg im EMFA (Art 17)

- 1. Hintergrund und Zweck der Bestimmung**
- 2. Zur Diskussion über ein Medienprivileg im Digital Services Act**
- 3. Regelungsinhalt des Art 17 EMFA**
- 4. Das Zusammenspiel des Art 17 EMFA mit dem Digital Services Act**
- 5. Zwischenresümee**

II. Der strukturierte Dialog (Art 18)

III. Resümee

Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen (Art 17)

Überblick

- Regelt den Umgang von Anbietern von sehr großen Online-Plattformen mit Inhalten, die bereits aufgrund „redaktioneller Verantwortlichkeit“ einem spezifischen Regelungsregime unterliegen
- Adressat sind Anbieter von sehr große Online-Plattformen (VLOPs) nach der Definition im DSA (gem Art 33 DSA)
- Mediendiensteanbieter, die die Voraussetzungen des Art 17 (Abs 1) EMFA erfüllen, müssen sich als solche auf VLOPs deklarieren können (Selbsterklärung als „besondere“ Nutzer der VLOPs)

Folge: Aussetzung eines Online-Vermittlungsdienstes in Bezug auf Inhalte eines solchen Mediendiensteanbieters aufgrund der Unvereinbarkeit mit den AGB der Anbieter von VLOPs erst nach vorheriger Mitteilung (vor Wirksamwerden der Aussetzung) mit Begründung an den betreffenden Mediendiensteanbieter → Medienprivileg

Hintergrund und Zweck des Art 17 EMFA

ErwGr 3 EMFA

Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

ErwGr 31 EMFA

[...] Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus [...] gebührend berücksichtigen [...]

Hintergrund und Zweck des Art 17 EMFA

- Ergänzung des Digital Services Act
- Besonderer Schutz gegen restriktive Entscheidungen der Anbieter von VLOPs zur Beschränkung von Inhalten, die von Mediendiensteanbietern stammen
- Machtungleichgewicht zwischen den Anbietern von VLOPs und der überwiegenden Mehrheit der Mediendiensteanbieter
- Algorithmen bestimmen die Moderation von Inhalten auf Online-Plattformen
- Medienfreiheit nicht den Anbietern von VLOPs überlassen
- Art 17 EMFA als Bestimmung zur Inhaltsmoderation auf Online-Plattformen
- Art 17 EMFA als Instrument gegen die strukturelle Abhängigkeit von Mediendiensteanbietern von den Anbietern der VLOPs

Diskussion über ein Medienprivileg im DSA

Änderung des Art 12 DSA

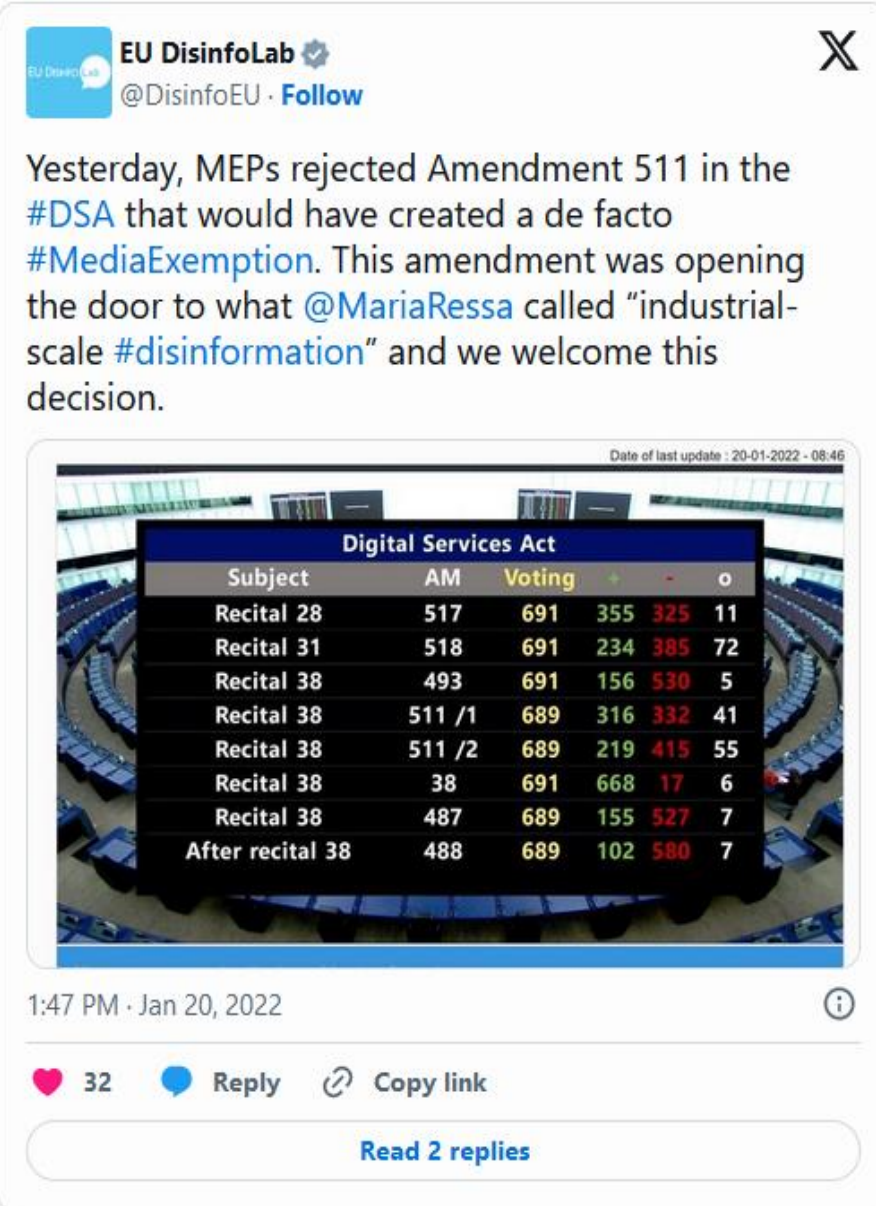
Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (2021)

[...] platforms shall not remove, disable access to, suspend or otherwise interfere with [content of press publications] or the related service or suspend or terminate the related account based on the alleged incompatibility of such content with [their] terms and conditions. (Art. 12b)

EP Änderungen des Art 12 DSA zur Abstimmung im Plenum

Amendment 511

[...] This implies that intermediary service providers should pay utmost regard to relevant rules applicable to the media and put in place specific procedures, ensuring that the media are promptly informed and have the possibility to challenge any content moderation measure before its implementation. [...]



EU DisinfoLab
@DisinfoEU · Follow

Yesterday, MEPs rejected Amendment 511 in the #DSA that would have created a de facto #MediaExemption. This amendment was opening the door to what @MariaRessa called “industrial-scale #disinformation” and we welcome this decision.

Digital Services Act					
Subject	AM	Voting	+	-	o
Recital 28	517	691	355	325	11
Recital 31	518	691	234	385	72
Recital 38	493	691	156	530	5
Recital 38	511 /1	689	316	332	41
Recital 38	511 /2	689	219	415	55
Recital 38	38	691	668	17	6
Recital 38	487	689	155	527	7
After recital 38	488	689	102	580	7

1:47 PM · Jan 20, 2022

32 ❤️ Reply Copy link

Read 2 replies

Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen (Art 17)

Überblick

Medienprivileg umfasst (Art 17 und Art 18 EMFA)

- einen sicheren „Hafen“ für spezifische Inhalte von Mediendiensteanbieter iSd EMFA
- vorrangig behandelte Beschwerden und
- einen strukturierter Dialog (Art 18)

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Voraussetzungen für das Eintreten des Medienprivilegs

Art 17 Abs 1

Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass

- a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind;
- b) sie redaktionell unabhängig von den Mitgliedstaaten und Drittländern sind;
- c) sie rechtlichen Anforderungen für die Ausübung der redaktionellen Verantwortung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist.

Digital Services Act

- **Vermittlungsdienste**, die über ein Infrastruktur-Netz verfügen: Internetanbieter, Domännennamen-Registrierstellen, darunter:
- **Hosting-Dienste** wie Cloud- und Webhosting-Dienste, darunter:
- **Online-Plattformen**, die Verkäufer und Verbraucher zusammenbringen, wie Online-Marktplätze, App-Stores, Plattformen der kollaborativen Wirtschaft und Social-Media-Plattformen.
- **Sehr große Online-Plattformen** bergen besondere Risiken für die Verbreitung illegaler Inhalte und für Schäden in der Gesellschaft.
Haben eine durchschnittliche monatliche Zahl von mind 45 Mio. Nutzern in der EU (Art 33 DSA)



Sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen im DSA

Sehr große Online-Plattformen (VLOPs)

- Alibaba
- Amazon
- Apple
- Booking.com
- Facebook
- Google
- Aliexpress
- Store
- AppStore
- Maps
- Google Play
- Google Shopping
- Instagram
- LinkedIn
- Pinterest
- Snapchat
- TikTok
- Twitter
- Wikipedia
- Youtube
- Zalando

Sehr große Online-Suchmaschine (VLOSEs)

- Bing
- Google Search

Vorgaben des DSA:

Nutzerzahlen mussten bis 17.2.2023 an die Kommission übermittelt und veröffentlicht werden.

25.4.2023: Kommission benennt diese in einem Benennungsbeschluss.

Anbieter von VLOPs and VLOSEs müssen seit 25.8.2023 die für sie spezifischen Regeln im DSA einhalten.

Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) des Europäischen Parlaments

Amendment 80

Article 17 – paragraph 1 a (new)

Where media service providers consider that very large online platforms have unjustly declined their declaration under paragraph 1, they may ask the respective national authority to provide a clarification. Where the very large online platform does not accept the clarification of the relevant national authority, the media service provider may consult the Board.

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA Voraussetzungen für das Eintreten des Medienprivilegs

Art 17 Abs 1: Ex-Ante-Selbstdeklaration iSe „Fast-Track-Verfahrens“

Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art 2 Nr 2)

Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit – gleich auf welche Weise – Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen (Art 2 Nr 1)

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Voraussetzungen für das Eintreten des Medienprivilegs

Art 17 Abs 1

Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass

- a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind;
- b) sie redaktionell unabhängig von den Mitgliedstaaten und Drittländern sind;
- c) sie rechtlichen Anforderungen für die Ausübung der redaktionellen Verantwortung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist.

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Aussetzung der Bereitstellung der Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendienstanbieters (Abs 2)

Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendienstanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste], um dem betreffenden Mediendienstanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.

P2B-Verordnung (EU) 2019/1150

Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten

Artikel 4

Einschränkung, Aussetzung und Beendigung

- (1) Beschließt ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten gewerblichen Nutzer in Bezug auf einzelne von diesem gewerblichen Nutzer angebotene Waren oder Dienstleistungen **einzuschränken oder auszusetzen**, so übermittelt er dem betroffenen gewerblichen Nutzer vor oder **gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Aussetzung oder Einschränkung auf einem dauerhaften Datenträger eine Begründung dieser Entscheidung.**
- (2) Beschließt ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten gewerblichen Nutzer **vollständig zu beenden**, so übermittelt er dem betroffenen gewerblichen Nutzer **mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden** der Beendigung auf einem dauerhaften Datenträger eine Begründung dieser Entscheidung.
- (3) Im Falle einer Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung bietet der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten dem gewerblichen Nutzer die Möglichkeit, **die Tatsachen und Umstände im Rahmen des internen Beschwerdemanagementverfahrens gemäß Artikel 11 zu klären.** Wird die Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung durch den Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten aufgehoben, setzt er den gewerblichen Nutzer umgehend wieder ein, wozu auch der Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem gehört, die durch die Nutzung der einschlägigen Online-Vermittlungsdienste vor dem Wirksamwerden der Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung generiert wurden.

Mitteilung der Aussetzung (mit Begründung)

Diverse Termini in den EU-Verordnungen

EMFA: Begründung der Aussetzung (Art 17 Abs 1)

P2B-VO: Begründung der Aussetzung oder Einschränkung (Art 4 Abs 1) und
Begründung der vollständigen Beendigung (Art 4 Abs 1)

DSA: Begründung der Beschränkung (Art 17)

Fristen für Mitteilung

EMFA “**vor** Wirksamwerden der Aussetzung” (Art 17 Abs 1)

DSA “spätestens **ab** dem Datum der Anwendung, zu dem die Beschränkung verhängt wird” (Art 17 Abs 2)

P2B-VO **vor oder gleichzeitig** mit dem Wirksamwerden der Aussetzung oder der Einschränkung” (Art 4 Abs 1)

P2B-VO vollständiges Beenden der Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten:

“**30 Tage vor** dem Wirksamwerden der Beendigung”

Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) des Europäischen Parlaments

24-Stunden-must-carry-Verpflichtung

Ein 24-stündiges Verhandlungsfenster unter Einbeziehung der nationalen Regulierungsbehörden, bevor eine sehr große Online-Plattform Inhalte aussetzen oder einschränken kann.

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Beschwerdemechanismen (Abs 3 und Abs 4)

Abs 3

Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.

Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) des Europäischen Parlaments

Amendment 83

Article 17 – paragraph 3

Providers of very large online platforms shall take all the necessary technical and organisational measures to ensure that complaints under Article 11 of Regulation (EU) 2019/1150 by media service providers that submitted a declaration pursuant to paragraph 1 of this Article are processed and decided upon with priority and no later than 24 hours after submission of the complaint. Where the very large online platform fails to adhere to that time limit, it shall make visible or reinstate the content or service without undue delay.

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Beschwerdemechanismen (Abs 3 und Abs 4)

Abs 3

Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Beschwerdemechanismen (Abs 3 und Abs 4)

Dialog nach „Treu und Glauben“

Abs 4

Ist ein Mediendiensteanbieter, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des Mediendiensteanbieters häufig ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform auf dessen Ersuchen nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen oder Aussetzungen zu finden und sie künftig zu vermeiden. Der Mediendiensteanbieter kann dem Gremium das Ergebnis eines solchen Austauschs mitteilen.

Regelungsinhalt des Art 17 EMFA

Transparenzpflicht (Abs 5)

- Anbieter der VLOPs veröffentlichen
 - Die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung iSd Art 17 vorgenommen haben und
 - die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen

Leitlinien der Kommission (Abs 6)

- Rechtlich unverbindlich
- KOM muss diese nicht erlassen
- Delegierte Rechtsakte nicht vorgesehen

Das Zusammenspiel des Art 17 EFMA mit dem DSA

- Art 34 und 35 DSA (Risikobewertung und Risikominderung)
- Art 14 DSA (Allgemeine Geschäftsbedingungen)
- Art 17 DSA (Begründung)

Digital Services Act

Besondere Pflichten für Anbieter von VLOPs/VLOSEs

Risikomanagement (Art 34 und Art 35): „Verpflichtende Selbstregulierung“

Systemische Risiken (Art 34 Abs 1 UAbs 2)

- a) Verbreitung rechtswidriger Inhalte;
- b) etwaige tatsächliche oder vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte;
- c) alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit;
- d) alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Minderjährigen sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person.

Digital Services Act

Besondere Pflichten für Anbieter von VLOPs/VLOSEs

Risikomanagement (Art 34 und 35): Verpflichtende Selbstregulierung

Einflussfaktoren Art 34 Abs 2

- a) die Gestaltung ihrer Empfehlungssysteme und anderer relevanter algorithmischer Systeme;
- b) ihre Systeme zur Moderation von Inhalten;
- c) die anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Durchsetzung;
- d) Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung;
- e) die datenbezogene Praxis des Anbieters.

Strukturierter Dialog (Art 18)

Überblick

- Dialog zwischen Anbietern von VLOPs, Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft um
- Erfahrungen und
- bewährte Verfahren zu erörtern.

Abs 1:

Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog [...], um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, [...] und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland einschließt.

Recht auf individuelle Anpassung des audiovisuellen Medienangebots (Art 19)

Abs 1:

Die Nutzer haben das Recht, die Standardeinstellungen von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot audiovisueller Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

Resümee

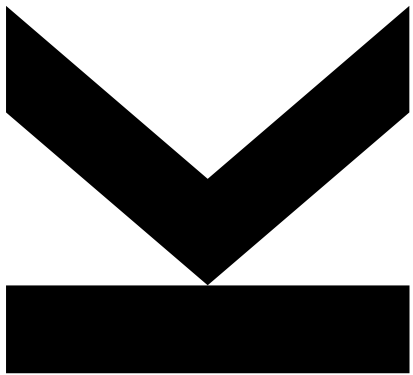
“Good intentions leading to hell.” (Euractive, 24.11.2021)

(Vizepräsidentin der Kommission Věra Jourová zum Medienprivileg im DSA)

“With the DSA, Europe has just adopted horizontal content moderation rules where media freedom and plurality are at the core. Surely we should rather give a chance for the DSA to work, instead of saying it already failed before it is even applicable.”

(Diana Wallis, resident of the Board of Directors of EU DisinfoLab)

Vielen Dank!



MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ranjana Andrea Achleitner

